



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Boden und Biotechnologie

CH-3003 Bern, BAFU, ZUJ

**Einschreiben**  
Roger Limacher  
Hohlgasse 13  
6233 Büron

**Ausgang**

20. JULI 2018

Referenz/Aktenzeichen: R283-0409  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: ZUJ  
Sachbearbeiter/in: ZUJ  
Bern, 20. Juli 2018

# Verfügung

vom 20. Juli 2018

betreffend das

Gesuch der Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz (SIGS), Sektion Zentralschweiz, eingereicht von Herrn Roger Limacher, hinsichtlich einer Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang mit verbotenen gebietsfremden invasiven Organismen in der Umwelt gemäss Art. 15 Abs. 2 und Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV).

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Jan Zünd  
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen  
Postadresse: 3003 Bern  
Tel. +41 58 46 220 82, Fax +41 58 46 479 78  
jan.zuend@bafu.admin.ch  
www.bafu.admin.ch

## 1 Sachverhalt

### 1.1 Bisheriger Verfahrensablauf

Am 23. April 2018 reichte die SIGS Sektion Zentralschweiz, vertreten durch Herrn Roger Limacher, ein Gesuch zur bewilligten Haltung von Rotwangenschmuckschildkröten (RWS, *Trachemys scripta elegans*) ein. Am 23. April 2018 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Herrn Roger Limacher eine Empfangsbestätigung gesendet und um weitere Informationen und Bilder gebeten. Die Vollständigkeit des eingereichten Gesuchs hat das BAFU am 1. Juni 2018 bestätigt und zur Stellungnahme an die Fachstellen weitergeleitet. Das Gesuch wurde am 12. Juni 2018 summarisch im Bundesblatt publiziert. Während der Einsprachefrist, die bis und mit dem 12. Juli 2018 lief, sind keine Einsprachen von betroffenen Parteien eingegangen.

### 1.2 Rotwangenschmuckschildkröte, RWS (*Trachemys scripta elegans*)

Obwohl Handel und Import von RWS in der Schweiz seit der Revision der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911) 2008 unterbunden sind, sind die bis anhin als Heimtiere äusserst beliebten Tiere in Privathaushalten immer noch verbreitet, insbesondere da die Tiere (in Gefangenschaft) bis zu 70 Jahre alt werden können. Einige Jahre nach ihrem Erwerb werden sie oft in die Umwelt ausgesetzt und bedrohen die Artenvielfalt in Gewässern, da sie einheimische Amphibien und deren Laich, Fische, Libellenlarven und die Eier von bodenbrütenden Vögeln fressen. Auch die Konkurrenz mit der bedrohten einheimischen Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) stellt ein Problem dar. Damit ungewollte Tiere nicht freigesetzt werden, werden Auffangstationen ermuntert, die Tiere aufzunehmen.

## 2 Erwägungen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Gegenstand des vorgesehenen Umgangs ist der invasive gebietsfremde Organismus *Trachemys scripta elegans*, der in Anhang 2 FrSV aufgeführt ist und mit dem der direkte Umgang in der Umwelt (mit Ausnahme von Massnahmen zur Bekämpfung dieser Organismen) verboten ist (Art. 15 Abs. 2 FrSV).

Das Gesuch wurde vom BAFU anhand der in Art. 15 Abs. 1 der FrSV genannten Kriterien geprüft. Das Verfahren wird vom Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und in analoger Anwendung der FrSV, namentlich deren Art. 21 und 36 ff., geregelt. Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), der Kanton Luzern (Landwirtschaft und Wald, lawa) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) wurden konsultiert.

### 2.2 Risikoermittlung und -bewertung

Das BAFU hat die Risiken eines direkten Umgangs in der Umwelt nach den Vorgaben der FrSV, insbesondere der in Art 15 Abs. 1 aufgeführten Kriterien, beurteilt.

### 2.3 Sicherheitsmassnahmen

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, die Schutzziele nach Art. 15 Abs. 1 FrSV zu befolgen und verhindert mit geeigneten Sicherheitsmassnahmen die Wahrscheinlichkeit einer Freisetzung, eines Verlusts und der Vermehrung von RWS. Dazu gehört die regelmässige Kontrolle der RWS-Bestände und des Geländezustandes.

### 2.4 Überwachung

Um eine Überwachung der bewilligten Haltung von RWS gemäss Art. 41 Abs. 1 FrSV zu ermöglichen, behält sich das BAFU das Recht vor, vom Gesuchsteller relevante Angaben, insbesondere über die Anzahl gehaltener RWS, zu verlangen.

## 2.5 Stellungnahmen

Die unten aufgeführten Fachstellen wurden gebeten, bis am 12. Juli 2018 zum Gesuchsantrag Stellung zu nehmen. Die Fachstellen haben sich wie folgt geäußert:

Fachstelle	Stellungnahme
<b>Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)</b>	<p>Die EFBS hält an ihrer bereits zu früheren Gesuchen geäußerten Meinung fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sollte nicht erlaubt sein, für die Haltung von verbotenen Tieren eine Ausnahmegewilligung zu beantragen.</li> <li>• Ein langfristiges Ziel müsse die Ausrottung der RWS in der Schweiz sein.</li> <li>• Die Haltung von RWS birgt verschiedene Risiken und keinen Nutzen.</li> <li>• Mit Blick auf die biologische Sicherheit würde die EFBS ein Töten der Tiere bevorzugen, auch wenn sie sich einig ist, dass eine Vermehrung der RWS unter den klimatischen Bedingungen in der Schweiz kaum möglich ist. Auch wenn in einem Hitzesommer Schildkröten schlüpfen würden, wäre ein Überleben in der Umwelt sehr unwahrscheinlich.</li> <li>• Ein aktiver Verleih an Privatpersonen sollte nicht erlaubt werden, da nicht überprüft werden kann, ob die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden.</li> </ul> <p>Betreffend das konkrete Gesuch ist aus Sicht der EFBS eine standortspezifische Risikoeinschätzung lediglich partiell vorhanden. Die Massnahmen sind sehr rudimentär beschrieben und lassen sich auf dem Bildmaterial nur beschränkt wiedererkennen. Eine Beschriftung der Fotos wäre hilfreich gewesen. Das Risiko wird von der EFBS für die beiden Standorte unterschiedlich eingeschätzt.</p> <p><b>Standort Büron (LU)</b> Die EFBS stimmt diesem Gesuchsteil zu.</p> <p><b>Standort Emmen (LU)</b> Anhand der zur Verfügung stehenden Informationen kann die EFBS nicht beurteilen, ob sich die Schildkröten nicht vermehren und ob das Gelände tatsächlich so abgesichert ist, dass ein Entweichen in die Umwelt verhindert wird. Die EFBS lehnt diesen Gesuchsteil mehrheitlich ab.</p>
<b>Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)</b>	<p>Die EKAH verzichtet auf eine Stellungnahme.</p>
<b>Kanton Luzern</b> Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)  Gemeinde Emmen, Departement Planung und Hochbau	<p>Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald gibt keine Hinweise auf ortsspezifische Besonderheiten.</p> <p>Das Departement Planung und Hochbau der Gemeinde Emmen erwähnt, das am <b>Standort in Emmen</b> das Aussengehege an seiner Westseite direkt an einen grossen Themenspielplatz grenzt, der von der Bevölkerung rege genutzt wird. Auf Seite des Spielplatzes sind Sträucher vorgepflanzt, so dass der direkte Zugang zum Zaun</p>

	eingeschränkt ist. Die Bepflanzung auf der Spielplatzseite sollte genügend dicht bleiben, so dass der direkte Zugang zum Zaun erschwert bleibt. Weiter soll der Zaun auf dieser Seite regelmässig auf Beschädigungen kontrolliert werden, so dass keine RWS entweichen können. Sollte sich erweisen, dass der Zaun auf dieser Seite öfter Beschädigungen aufweist, so soll mit einer zusätzlichen Zaunanlage (Doppelzaun-Prinzip) die Ausbruchssicherheit sichergestellt werden.
<b>Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)</b>	Das Gesuch ist aus Sicht des BLV vollständig und es zeigt auf, dass die Haltung der Tiere adäquat ist und die Sicherheit gewährleistet werden kann, so dass keine Tiere in die Umwelt gelangen. Es stimmt dem Antrag deshalb zu. Das einzige Problem sieht es in der Ausleihe von Tieren an externe Privatpersonen. Ziel der vorliegenden Stellungnahme sei es ja gerade, dass nur Haltungen erlaubt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen genügen. Im beschriebenen Prozess ist diese Gewähr aber nicht gegeben, beziehungsweise wäre sie der SIGS zu übertragen.

### 3 Zusammenfassende Beurteilung

Das BAFU hat das Gesuch der SIGS Sektion Zentralschweiz, vertreten durch Herrn Roger Limacher, geprüft und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Behörden das Risiko der Haltung von RWS evaluiert.

Die SIGS Sektion Zentralschweiz gehört zum Dachverband der SIGS und setzt sich für das Wohl der Schildkröten in freier Natur oder menschlicher Obhut ein. Sie fördert in diesem Bereich Wissen und unterstützt Projekte zum Schutz der freilebenden Schildkröten. Der Verein besteht seit 1985 und zählt rund 1'600 Mitglieder. Er ist als Dachverband zahlreicher Sektionen in der ganzen Schweiz organisiert.

#### Standort Büron

Damit RWS in der Umwelt gehalten werden können, ist ein ausbruchssicheres Gehege vonnöten. Der Standort in Büron verfügt über ein geschlossenes Gebäude, in dessen (Innen-)Becken die Schildkröten gehalten werden. Ein unbemerkter Ausbruch aus dem Gebäude ist daher äussert unwahrscheinlich.

#### Standort Emmen

An diesem Standort werden die RWS in einem Aussengehege gehalten. Das Gehege ist mit einem Maschendrahtzaun und zusätzlich mit einbetonierten Stellriemen umzogen. Der Maschendrahtzaun ist zudem mit einem Elektrozaun versehen. Mit diesen Massnahmen wird ein Überklettern oder Untergraben des Zauns für RWS nahezu unmöglich. Lockeres Bodensubstrat (z.B. sandige Fläche) zur Eiablage ist nicht vorhanden.

Am Teich befinden sich diverse Sonnenbänke für die RWS. Der terrestrische Bereich besteht aus verschiedenen Grasflächen mit Sträuchern, Schilf und unterschiedlich grossen Steinen. An der Westseite grenzt das Gehege an einen Spielplatz, wobei der direkte Zugang vom Spielplatz zum Gehege resp. zum Zaun des Geheges durch Sträucher eingeschränkt ist.

Aus Obgenanntem ergibt sich somit Folgendes:

- Die RWS können sich aufgrund der für die Entwicklung der Eier notwendigen hohen Temperaturen (90 Tage bei 26-30°C) in der Region von Emmen und Büron sehr wahrscheinlich nicht vermehren.
- Zusätzlich wird für eine erfolgreiche Reproduktion nebst optimalen Temperaturbedingungen für die Paarung und Eientwicklung auch lockeres Bodensubstrat (bspw. sandige Flächen) zur Eiablage benötigt, welches sowohl in den Innenbecken in Büron als auch im Aussengehege in Emmen nicht vorhanden ist, was eine erfolgreiche Reproduktion weiter erschwert.

- Die Maschendrahtzäune, der daran befestigte Elektrozaun und die einbetonierten Stellriemen am Standort in Emmen gewährleisten einen guten Schutz gegen etwaige Ausbrüche von RWS. Eine erfolgreiche Flucht aus dem Wohngebäude in Bürön ist nicht zu erwarten.
- Die Bepflanzung zwischen Gehege und Spielplatz am Standort in Emmen muss genügend dicht bleiben, damit externen Personen der Zugang zum Gehege und ein allfälliges illegales Entsorgen von RWS im Teich erschwert wird. Diese fragile Seite des Geheges gilt es speziell und regelmässig auf Beschädigungen zu kontrollieren.
- Das regelmässige Zählen der RWS und die Kontrolle des Geländezustands reichen als genügende Massnahmen aus, um das Risiko eines unbeabsichtigten Entweichens zu minimieren.
- Personen, die mit der Haltung von RWS betraut sind oder Zugang zu diesen haben, müssen über die von der RWS ausgehenden Gefahr für die Umwelt aufgeklärt sein, um die Sicherheit beim Umgang mit RWS zu gewährleisten.

Unter Einhaltung der verfügbaren Sicherheitsmassnahmen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 FrSV wird die Gefahr eines Entweichens und Vermehrens der RWS als minim eingeschätzt und das Risiko für die Umwelt somit als tragbar erachtet.

#### 4 Entscheid

Als zuständige Behörde für Ausnahmegewilligungen nach Art. 15 Abs. 2 FrSV für den Umgang mit gebietsfremden invasiven Arten (Anhang 2, FrSV) entscheidet das BAFU:

1. Das Gesuch der SIGS Sektion Zentralschweiz für einen direkten Umgang in der Umwelt mit RWS wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen ab sofort und bis auf Weiteres bewilligt:
  - a. Die Anforderungen in Art. 15 Abs. 1 der FrSV müssen erfüllt werden, insbesondere verhindert der Gesuchsteller das Entweichen der RWS, wofür das Gelände gegen einen Ausbruch entsprechend gesichert sein muss und verhindert zudem eine Vermehrung der RWS.
  - b. Der Gesuchsteller zählt die RWS und kontrolliert den Geländezustand regelmässig.
  - c. Die Bepflanzung auf der Spielplatzseite muss genügend dicht sein, damit externen Personen der Zugang vom Spielplatz zum Gehege und dem Zaun erschwert wird.
  - d. Der Gesuchsteller klärt das Personal, das mit der Haltung von RWS betraut ist oder Zugang zu diesen hat, über deren Gefahrenpotential für die Umwelt auf.
  - e. Der Gesuchsteller meldet ausserordentliche Ereignisse (z.B. entwichene oder unauffindbare RWS, Vermehrung von RWS oder Sabotageakte) dem BAFU und dem zuständigen Kanton. Der Gesuchsteller trifft allenfalls sofortige Massnahmen, um die Biosicherheit zu gewährleisten.
  - f. Der Gesuchsteller meldet neue Erkenntnisse in Zusammenhang mit dieser Verfügung dem BAFU und dem zuständigen Kanton zusammen mit seiner Beurteilung im Hinblick auf die biologische Sicherheit.
2. Der Gesuchsteller teilt dem BAFU auf Anfrage die Anzahl gehaltener RWS sowie weitere relevante Angaben mit.
3. Die SIGS Sektion Zentralschweiz kann Leihverträge mit privaten Haltern von RWS eingehen. Das BAFU hat zu diesem Zweck einen Musterleihvertrag erarbeitet, siehe [BAFU-Webseite \(www.bafu.admin.ch > Thema > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV\)](http://www.bafu.admin.ch). Die SIGS Sektion Zentralschweiz verpflichtet sich, bei einer Leihgabe diese Vertragsvorlage zu verwenden.
4. Auf eine Gebührenerhebung wird gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a der allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) verzichtet, da ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung besteht.
5. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG).

Der Entscheid wird dem Gesuchsteller, der SIGS Sektion Zentralschweiz, vertreten durch Herrn Roger Limacher, Hohlgasse 13, 6233 Büron, eingeschrieben eröffnet.

Der Entscheid wird auf der vom BAFU für diesen Zweck bereitgestellten Internetseite ([www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmebewilligung FrSV) veröffentlicht.

Der Entscheid wird zur Kenntnis weitergeleitet an:

- Kanton Luzern, Landwirtschaft und Wald (lawa), Peter Kull, Centralstrasse 33, 6210 Sursee
- Gemeinde Emmen, Departement Planung und Hochbau, Susanne Schwegler, Rüeggisingerstrasse 22, 6021 Emmenbrücke
- Kantonales Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Herr Mathias Lörtscher, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), 3003 Bern

## 5 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Bettina Hitzfeld  
Abteilungschefin

Interne, elektronische Kopie:

- SDR, WUA, ZUJ, GAN